

An das

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion

Verfassungsdienst

Mießtaler Straße 1

9021 Klagenfurt am Wörthersee

Wien, am 26.04.25

Per Mai: Abt.1.verfassung@ktn.gv.at

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner
Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird
Zahl: 01-VD-LD-52101/2024-17**

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erstattet (unter Einbeziehung der Sektion Verwaltungsgerichte) zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

S t e l l u n g n a h m e:

Mit der geplanten Neuregelung des Gehaltsschemas, insbesondere § 24 Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz (K-LVwGG), für künftige Landesverwaltungsrichter:innen soll das bisherige Besoldungssystem harmonisiert werden.

In den Erläuterungen dazu wird betont, dass eine Vergütung von Richter:innen, die der Bedeutung der von ihnen ausgeübten Funktionen entspricht, eine wesentliche Garantie für ihre Unabhängigkeit darstellt. Die angestrebte Harmonisierung ist ebenso zu begrüßen wie das Bekenntnis zum Richter:innengehalt als Fundament richterlicher Unabhängigkeit. Den damit verbundenen Anforderungen wird der gegenständliche Entwurf aber nicht gerecht.

1. Richter Gehalt als Fundament richterlicher Unabhängigkeit

Es entspricht anerkannten internationalen Standards, etwa der Venedig-Kommission¹ oder des Beirats europäischer Richterinnen und Richter des Europarats (CCJE)² und Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs³ sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte⁴, dass ein angemessenes Einkommen ein strukturelles Fundament der richterlichen Unabhängigkeit ist. Es soll effektiv vor externer Einflussnahme schützen. In der Entlohnung haben sich auch die Verantwortung der Richter:innen und ihre Aufgaben für die Gesellschaft widerzuspiegeln. Darüber hinaus soll es auch die Attraktivität des Berufs für hervorragend qualifizierte Jurist:innen sichern.⁵

2. Ausgangslage

Die vor einigen Jahren durchgeführte Gehaltsreform hat dazu geführt, dass nach dem 1.1.2022 neu ernannte Richter:innen eine deutlich höhere Einstufung erhalten als bereits zuvor Ernante. Der Unterschied bei der Einstufung beträgt trotz gleicher Tätigkeit jedenfalls fünf Gehaltsstufen oder 10 Jahre berufliche Tätigkeit. Im Übrigen wird zu den konkreten Auswirkungen auf die Stellungnahme der Verwaltungsrichter:innen-Vereinigung vom 23.4.2025 verwiesen.

¹ Venedig Kommission 2010, 82. Plenarsitzung; Empfehlung CM/Rec (2010)12 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten der EU

² CCJE, Opinion No 1(2001), § 61

³ EuGH 25.02.2025, C-146/23 [Sąd Rejonowy w Białymstoku] und C-374/23 [Adoreikè]; ECJ, C-64/16, *Associação Sindical dos Juizes Portugueses*, § 45

⁴ ECtHR, *Kubat and Others v. The Czech Republic*, § 95

⁵ ENCJ, *Attractiveness of the Judicial Career*, Report 2023-2024, § 19

3. Sachliche Ungleichbehandlung

Die bestehende Ungleichbehandlung im Besoldungssystem wird durch den Entwurf nicht nur perpetuiert, sondern werden dadurch neue Ungleichbehandlungen geschaffen. Richter:innen werden de facto in drei Gehaltsklassen eingeteilt – ohne dass es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt, sind doch alle Richter:innen am Landesverwaltungsgericht mit quantitativ und qualitativ vergleichbaren Fällen betraut. Die angestrebte Harmonisierung verfehlt somit ihr Ziel. Eine (im Ergebnis) unterschiedliche Besoldung von Richter:innen desselben Gerichts in derselben Instanz ist, abgesehen von sachlich begründeten Unterschieden, etwa aufgrund von Seniorität, strikt abzulehnen.

4. Mangelnde Attraktivität des Gehaltsschemas

Das vorgesehene Gehaltsschema wird den eingangs geschilderten Anforderungen an eine adäquate Besoldung nicht gerecht. Ein direkter Vergleich mit anderen Besoldungsschemata an Verwaltungsgerichten zeigt, dass die Entlohnung nach dem K-LVwGG die anderswo geltenden Gehaltsniveaus teilweise deutlich unterschreitet. Grundsätzlich gilt, dass Richter:innen als Vertreter:innen einer der drei Staatsgewalten eine entsprechende Vergütung erhalten und keinesfalls weniger verdienen sollen als gehobene Verwaltungsbedienstete, deren Entscheidungen von den Richter:innen überprüft werden.

Auch die geplante Vorrückung erst nach sieben Jahren steht weder in systematischem noch in sachlichem Zusammenhang mit den Anforderungen der richterlichen Tätigkeit oder europarechtlichen Standards – insbesondere nicht mit den Vorgaben zur Anrechnung von Vordienstzeiten.

5. Strukturelle Gefährdung des Rechtsstaates

Art. 59a Abs 2 der Kärntner Landesverfassung verpflichtet das Land, dem Landesverwaltungsgericht die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das umfasst naturgemäß auch die Entlohnung der Richter:innen. Ein unattraktives Gehaltssystem konterkariert diese verfassungsrechtliche Verpflichtung und kann mittel- bis langfristig die

Qualität der Rechtspflege beeinträchtigen. Die Rechtsprechung kann ihre Aufgaben nur dann uneingeschränkt erfüllen, wenn Gerichte auch ausreichend personell ausgestattet sind. Insbesondere in Anbetracht der demographischen Entwicklung und mit Blick auf die verschärfte Konkurrenz um die besten Köpfe auf dem Arbeitsmarkt ist zu befürchten, dass eine unattraktive Entlohnung weder die bestqualifizierten Bewerber:innen anzuziehen noch hochkompetente Richter:innen langfristig zu binden vermag. Damit drohen längere Verfahrensdauern und ein Vertrauensverlust in den Rechtsstaat.

Dr. Gernot Kanduth

Präsident